

14. Satzung vom
zur Änderung der Gebührenordnung für die
Musikschule der Stadt Bad Honnef vom 27.2.1973

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666 /SGV. NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW.S. 966), und der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712 /SGV. NRW.610) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2019 (GV.NW.S. 1209) in Kraft getreten am 01. Januar 2020 hat der Rat der Stadt Bad Honnef am folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührenordnung für die Musikschule der Stadt Bad Honnef wird wie folgt geändert:

§ 1 um den Punkt 2:

Für Kurse in Ensembles/Ergänzungsfächern werden keine Gebühren erhoben, sofern die Teilnehmer*innen Schüler*innen der Musikschule im Hauptfachunterricht sind.

§ 5 um weiteren Absatz:

Sollte Präsenzunterricht nicht möglich sein, gilt Online-Unterricht als gleichwertige, gebührenrelevante Alternative.

Artikel II

Der Änderung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bad Honnef am beschlossene 14. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Musikschule der Stadt Bad Honnef vom 27.2.1973

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Honnef, den.....
Der Bürgermeister

(Otto Neuhoff)